

# Stadt Rheineck

# REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG MIT WASSER

# Reglement über die Versorgung mit Wasser

Der Gemeinderat Rheineck erlässt in Anwendung von Art. 5 in Verbindung mit Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 18 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rheineck vom 22. Dezember 1982.

folgendes Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 1

### **Aufgaben der WVR**

Die Wasserversorgung (WVR), eine Abteilung der Technischen Betriebe Rheineck (TBR), ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Politischen Gemeinde Rheineck. Sie versorgt das Gemeindegebiet mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Die Leitung erfolgt durch die Betriebskommission, welche durch den Gemeinderat gewählt wird.

### Art. 2

### **Abonnent**

Als Abonnent gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder Anlage sowie der Betreiber eines provisorischen oder zeitweiligen Anschlusses.

Bei Mit- oder Gesamteigentum gilt ein von den Berechtigten bezeichneter Vertreter als Abonnent. Für die Forderungen der WVR haften alle Eigentümer solidarisch.

Für leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen werden der Wasserverbrauch und allfällige Gebühren dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

## Rechtsverhältnis

### **1. Auf Gemeindegebiet**

#### Art. 3

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Tarife und Vorschriften bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WVR und den Abonnenten. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

### **2. Ausserhalb des Gemeindegebietes**

#### Art. 4

Beliefert die WVR Abonnenten ausserhalb des Gebietes der Politischen Gemeinde Rheineck, so untersteht das Rechtsverhältnis zwischen der WVR und den Abonnenten dem privaten Vertragsrecht. Dieses Reglement und die Tarife gelten als allgemeine Geschäftsbedingungen.

### **3. Wasserlieferverträge**

#### Art. 5

Die WVR ist berechtigt, in besonderen Fällen und soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen von diesem Reglement und vom Tarif abweichende Lieferverträge abzuschliessen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Besondere Fälle können vorliegen bei Grossbezügern, bei Ergänzungs- oder Saisonalwasserbezügern sowie bei Wasserbezügern mit grossen kurzfristigen Belastungsschwankungen.

## Wasserlieferung

### **1. Grundsatz**

#### Art. 6

Die WVR beliefert die Abonnenten im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Wasser.

### **2. Einschränkung und Unterbrechung a) Allgemeines**

#### Art. 7

Die WVR hält die durch Störungen, Unterbrechungen, Einwirkungen höherer Gewalt oder zur Vornahme von

Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz wie möglich. Sie verständigt die Abonnenten nach Möglichkeit im voraus.

Im Fall von Wassermangel liefert die WVR Wasser gemäss den Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung.

#### Art. 8

Wer Wasser von der WVR bezieht, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle und Schäden an seinen Anlagen zu verhüten, die durch Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen können.

#### **b) Sicherungsvorkehrungen**

#### Art. 9

Für Schäden, die aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen, haftet die WVR lediglich nach dem Recht des Bundes und des Kantons.

#### **c) Schadenersatzansprüche**

#### Art. 10

Die WVR liefert Wasser nur, wenn die Installationen und Geräte den geltenden Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

#### **3. Anforderungen an Installationen und Geräte**

#### Art. 11

Private Wasserversorgungen dürfen nicht mit dem Netz der WVR verbunden werden.

#### **Private Wasserversorgungen**

#### **An- und Abmeldung**

#### **1. Anmeldung**

#### Art. 12

Wer Wasser über eine Messeinrichtung direkt von der WVR beziehen will, hat sich bei der WVR anzumelden.

Das Benützungsverhältnis zwischen dem Abonnenten und der WVR beginnt mit der Anmeldung oder dem Vertragsabschluss, in jedem Falle aber mit dem Wasserbezug.

## **2. Abmeldung**

### Art. 13

Der Abonnent oder sein Vertreter können das Benützungsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Angabe der alten und der neuen Adresse kündigen. In diesem Fall endet das Benützungsverhältnis mit der aufgrund der Kündigung erfolgenden Abrechnung.

Unterbleibt die Mitteilung eines Liegenschaftsverkaufes oder eines Abonnentenwechsels bei Anlagen oder provisorischen Anschlüssen, so haften der alte und der neue Eigentümer solidarisch für die Gebühren.

Die vorübergehende Nichtbenützung von Wasserverbrauchsanlagen sowie das Leerstehen von Liegenschaften bewirken keine Unterbrechung des Benützungsverhältnisses.

## **II. Anschluss an die Verteilanlagen**

## **Durchleitungsrecht**

### Art. 14

Der Grundeigentümer erteilt der WVR unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Leitung. Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so verschafft der interessierte Grundeigentümer die Durchleitungsrechte.

Die WVR erwirbt von den Grundeigentümern das Durchleitungsrecht für Leitungen, die andere versorgen. Die Möglichkeit des Enteignungsverfahrens bleibt vorbehalten.

Mit Tiefbauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Verlauf von unterirdischen Leitungen abgeklärt ist. Das Leitungstrasse darf nicht mit Bauten, Gartenanlagen oder tiefwurzelnden Pflanzen belegt werden, andernfalls die Kosten der Tiefbauarbeiten bei Reparaturen oder Erneuerungen durch den Grundeigentümer zu tragen sind.

## Anschlussleitung

### Art. 15

Die WVR oder deren Beauftragte erstellen die Anschlussleitung, welche nach der Erstellung von der WVR als Eigentum übernommen wird. Die WVR bestimmt die Leitungsführung, wobei die Wünsche des Grundeigentümers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Als Trennstelle im Gebäudeinnern gilt normalerweise der Haupthahn.

### Art. 16

Der Hauseigentümer trägt die Kosten der durch den Umbau eines Gebäudes oder die Veränderung einer Anlage bedingten Verlegung oder Änderung des Anschlusses.

### Art. 17

Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt oder ist ihr Bestand aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, so kann die WVR die Abtrennung vornehmen. Eine Wiederinbetriebsetzung wird einer Änderung gleichgesetzt.

### Art. 18

Der Besteller trägt die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse.

### Art. 19

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden, betriebliche Beeinträchtigungen und andere Inkonvenienzen werden in ortsüblichem Rahmen entschädigt.

## **1. Erstellung und Unterhalt**

## **2. Änderungen bei Umbauten**

## **3. Abtrennung**

## **4. Vorübergehende Anschlüsse**

## **Duldung von Anlagen**

## Löscheinrichtungen

### 1. Grundsatz

#### Art. 20

Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt der Löscheinrichtungen sind Sache der Politischen Gemeinde. Diese regelt die Benützung.

### 2. Private Anlagen

#### Art. 21

Der Gemeinderat kann private Anschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten, gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

## III. Hausinstallationen

### Vornahme von Installationen

#### Art. 22

Hausinstallationen dürfen nur durch die WVR oder durch Firmen, welche eine Installationsbewilligung besitzen, ausgeführt werden.

Die Erteilung der Bewilligung durch die WVR, ihr Inhalt, ihr Widerruf sowie die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht richten sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) GW1 Ausgabe 1977.

Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Hausinstallationen sind von den Trägern einer Installationsbewilligung der WVR zu melden.

### Unterhaltungspflicht

#### Art. 23

Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel an Anlagen und Apparaten sind ungesäumt durch einen Fachmann beheben zu lassen.

#### Art. 24

Die WVR oder deren Beauftragte können Kontrollen der Hausinstallationen durchführen. Werden dabei Mängel festgestellt, so setzt die WVR dem Eigentümer eine Frist für deren Behebung; es erfolgt eine Nachkontrolle. Weitere Kontrollen werden verrechnet.

#### **Kontrollen**

#### Art. 25

Den Organen der WVR ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Erfassung der Zählerstände sowie bei Störungen der Zutritt zu gestatten.

#### **Zutrittsrecht**

#### Art. 26

Der Hauseigentümer oder der Abonnent trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und der Änderung von Hausinstallationen.

#### **Kosten**

#### Art. 27

Die Haftpflicht des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallationen wird durch die Kontrollen der WVR nicht eingeschränkt.

#### **Haftpflicht**

### **IV. Messung des Wasserverbrauches**

#### **Messeinrichtungen**

#### Art. 28

Die WVR bestimmt, liefert und unterhält auf ihre Kosten die für die Messung des Wasserverbrauches des Abonnenten notwendigen Geräte. Diese bleiben im Eigentum der WVR.

#### **1. Grundsätze**

Der Hauseigentümer oder der Abonnent hat:

- a) der WVR den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- b) die für den Anschluss der Geräte notwendigen Installationen und Schutzeinrichtungen nach den Angaben der WVR auf eigene Kosten erstellen zu lassen;
- c) für den Schutz, auch gegen Frosteinwirkungen, der bei ihm installierten Messeinrichtungen zu sorgen.

## **2. Prüfung der Messeinrichtungen**

### Art. 29

Der Abonnent kann jederzeit eine Kontrolle der Messeinrichtungen durch eine neutrale Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die neue Eichung eine Abweichung, welche kleiner ist als sechs Prozent vom Sollwert, so hat der Abonnent die Kosten zu tragen.

## **3. Plombierung und andere Manipulationen**

### Art. 30

Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der WVR plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder Wasseruhren versetzt, haftet für den Schaden und trägt die verursachten Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Werden Tarifapparate vom Bezüger oder durch Frost beschädigt, so trägt der Abonnent die anfallenden Kosten.

## **4. Anzeigepflicht**

### Art. 31

Die Abonnenten haben festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen unverzüglich der WVR zu melden.

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf eine Reduktion der Rechnung.

## Messung

### Art. 32

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend.

### Art. 33

Wird festgestellt, dass eine Messeinrichtung den Wasserverbrauch fehlerhaft anzeigt oder dass sie falsch angeschlossen ist, so ermittelt die WVR den mutmasslichen Verbrauch. Die Abrechnung kann höchstens für die vergangenen zwölf Monate berichtigt werden.

## **1. Art der Messung**

## **2. Fehlanzeigen**

## **V. Beiträge und Gebühren**

### Art. 34

Die Anschluss- und Feuerschutzbeiträge richten sich nach dem Anschluss- und Feuerschutztaxen-Tarif.

## **Anschluss- und Feuerschutzbeiträge**

### Art. 35

An den Bau von Haupt- und Versorgungsleitungen (Groberschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Erschliessungsbeiträge erhoben werden:

## **Erschliessungskosten**

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Anschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den Baukosten und dem Vorteil, welcher für den Liegenschaftsbesitzer entsteht. Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Tarif.

## Benützungs-Gebühren

### **1. Grundsätze**

#### Art. 36

Die Gebührentarife werden auf Antrag der Betriebskommission vom Gemeinderat festgesetzt. Sie setzen sich aus einer Grundgebühr, sowie dem Tarif für die bezogene Wassermenge zusammen. Weitere Gebührenelemente sind Gebäudezuschläge, Spitzenlasten sowie tages- und jahreszeitliche Besonderheiten des Wasserbezuges.

### **2. Rechnungsstellung**

#### Art. 37

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen von der WVR zu bestimmenden Zeitabständen. Innerhalb eines Bezugsjahres wird für jeden Abonnenten minimal eine Abrechnung erstellt.

### **Akonto- und Vorauszahlung**

#### Art. 38

Die WVR kann Akonto-, Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Überschüsse aus Abrechnungen können mit laufenden Bezügen verrechnet werden.

### **Zahlungs- und Spezialbedingungen**

#### Art. 39

Die WVR setzt die Zahlungsbedingungen fest und gibt sie auf der Rechnung bekannt.

Für Ablesungen ausserhalb der normalen Reihenfolge sowie für Mahnungen und Zwischenabrechnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

## **VI. Einstellung der Wasserlieferung**

### Art. 40

Die WVR kann, nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis die Wasserlieferung auf das lebensnotwendige Minimum beschränken, wenn der Abonnent:

- a) Einrichtungen und Wasserverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b) rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- c) den Organen der WVR den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

### **Gründe**

### Art. 41

Die Einstellung oder Reduzierung der Wasserlieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WVR; sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Abonnent trägt ausserdem die Verfahrenskosten.

### **Verbindlichkeiten**

### Art. 42

Reklamationen und Beschwerden sind schriftlich und begründet an die Betriebskommission der TBR zu richten.

### **Beschwerden**

Gegen deren Entscheid kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

### Art. 43

Wer gegen Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bestraft.

### **Strafbestimmungen**

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Inkrafttreten**

#### Art. 44

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes rechtsgültig.  
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

#### Art. 45

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Wasserversorgung vom 19. September 1968.

Rheineck, 7. Dezember 1993

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Roland Gnägi

Karl Lang

Während der Referendumsfrist vom 4. April 1995 bis 3. Mai 1995 ist kein Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt worden.

**GENEHMIGUNGSVERMERK:**

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 15. Juni 1995.

**VOLLZUGSVERMERK:**

Dieses Reglement wird ab 1. Juli 1995 angewendet.